

Mittwoch, 15. März 2000

6. Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer ***II

A5-0051/2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer (12485/1/1999 – C5-0013/2000 – 1999/0020(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (12485/1/1999 – C5-0013/2000),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1999) 36)⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit für die zweite Lesung (A5-0051/2000),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)

Artikel 3 Absatz 1 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)

- **die Einbeziehung ökologischer Gesichtspunkte in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, anhand deren die Nachhaltigkeit dieser Projekte festgestellt und beurteilt werden kann;**

(Abänderung 2)

Artikel 3 Absatz 1 achter Spiegelstrich

- die nachhaltige Energieerzeugung und -nutzung;
- die nachhaltige Energieerzeugung und -nutzung, **vor allem die Förderung erneuerbarer Energie, Erhöhung der Energieeffizienz, Energiesparmaßnahmen sowie Ersatz besonders schädlicher Energieträger durch weniger schädliche;**

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 01.10.1999, S. 173.

⁽²⁾ ABl. C 47 vom 20.02.1999, S. 10.

Mittwoch, 15. März 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 3)

Artikel 3 Absatz 1 zehnter Spiegelstrich

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – den Erhalt der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Komponenten sowie eine gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile; | <ul style="list-style-type: none"> – den Erhalt der biologischen Vielfalt – vor allem durch den Schutz von Ökosystemen und Lebensräumen und Erhaltung des Artenreichtums –, die nachhaltige Nutzung ihrer Komponenten, die Beteiligung von Besitzern überlieferten Wissens über die Nutzung der biologischen Vielfalt sowie eine gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile; |
|---|--|

(Abänderung 4)

Artikel 3 Absatz 1 nach dem vierzehnten Spiegelstrich (neu)

- **mit industriellen Aktivitäten verbundene Umweltprobleme;**

(Abänderung 5)

Artikel 3 Absatz 2 erster Spiegelstrich

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung der Ausarbeitung von nationalen, regionalen und lokalen Politiken, Plänen und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung; | <ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung der Ausarbeitung von nationalen, regionalen und lokalen Politiken, Plänen, Strategien, Programmen und Projekten für eine nachhaltige Entwicklung; |
|--|--|

(Abänderung 6)

Artikel 3 Absatz 2 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)

- **Förderung des Handels mit Erzeugnissen, die in nachhaltiger Weise hergestellt wurden;**

(Abänderung 7)

Artikel 3 Absatz 2 sechster Spiegelstrich

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – Ausarbeitung von Leitlinien <i>und</i> Verfahrenshandbüchern zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Einbeziehung der Umweltaspekte; | <ul style="list-style-type: none"> – Ausarbeitung von Leitlinien, Verfahrenshandbüchern und Instrumenten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Einbeziehung der Umweltaspekte, insbesondere in Form von öffentlichen Datenbasen und Datenbanken über das Internet (mit öffentlichem Zugang); |
|---|--|

(Abänderung 8)

Artikel 3 Absatz 2 nach dem siebten Spiegelstrich (neu)

- **Informationskampagnen zur Aufklärung über gefährliche Stoffe, insbesondere über giftige Abfälle und Pestizide;**

(Abänderung 9)

Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> b) die Koordinierung dieser Maßnahmen vor Ort im Rahmen regelmäßiger Treffen und eines Informationsaustausches zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land. | <ul style="list-style-type: none"> b) die Koordinierung dieser Maßnahmen vor Ort im Rahmen regelmäßiger Treffen und eines Informationsaustauschs zwischen Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land sowie den Partnern vor Ort (Nichtregierungsorganisationen, Gemeinwesen auf unterster Ebene, Verbände). |
|---|---|

Mittwoch, 15. März 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 11)

Artikel 7 Absatz 1

Der Finanzrahmen für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum von 2000 bis 2006 auf 50,4 Mio. EUR.

Der Finanzrahmen für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum von 2000 bis 2006 auf **93** Mio. EUR.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende 2005 einen Vorschlag für einen neuen Finanzrahmen.

(Abänderung 19)

Artikel 8 Absatz 3

(3) Beschlüsse über Zuschüsse von 2 Mio. EUR oder mehr für im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Einzelmaßnahmen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 gefaßt.

(3) Beschlüsse über Zuschüsse von 2 Mio. EUR oder mehr für im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Einzelmaßnahmen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz **2a** gefaßt.

(Abänderung 20)

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so *finden die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, wobei dessen Artikel 8 zu beachten ist.*

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so **findet das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Anwendung.**

(Abänderung 21)

Artikel 9 Absatz 2a (neu)

(2a) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet das Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Anwendung.

7. Kakao- und Schokoladeerzeugnisse ***II

A5-0047/2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung (9947/1/1999 – C5-0252/1999-1996/0112(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (9947/1/1999 – C5-0252/1999) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1995) 722) ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 13.1.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 123.

⁽³⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 1.